

Aachen, den 04.06.2025



**Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans
Nordrhein-Westfalen (LEP - NRW) für eine nachhaltigere Flächennutzung**

**hier: Stellungnahme der Stadt Aachen im Rahmen der Beteiligung gemäß § 13 Landesplanungsgesetz und § 9
Raumordnungsgesetz**

Einleitung

Durch öffentliche Bekanntmachung im Ministerialblatt des Landes NRW (Ausgabe 2025, Nr. 14 vom 24.3.2025 Seite 401 bis 510) informierte das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie über den Beschluss der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2025, den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines 3. Änderungsverfahrens zu bearbeiten und die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 13 Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen zu beteiligen.

Im Zeitraum vom 3. April - 30. Juni 2025 besteht im Rahmen des Beteiligungsverfahrens die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Entwurf der LEP-Änderung abzugeben. Die Stadt Aachen begrüßt es ausdrücklich, dass ihr, als in ihren Belangen berührte öffentliche Stelle, die Möglichkeit gegeben wird, hierzu Stellung zu nehmen. Da es angesichts der Fristsetzung nicht möglich war, diese Stellungnahme den Gremien zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen, erfolgt diese unter dem Vorbehalt späterer Ergänzungen. Die Beschlussfassung des Rats ist für den 09. Juli 2025 angesetzt.

Vorbemerkungen

An dieser Stellungnahme haben die einschlägigen Fachbereiche und Dienststellen der Stadt Aachen mitgewirkt. Sie wurde federführend durch den Fachbereich Stadtentwicklung und Stadtplanung in enger Abstimmung mit dem Fachbereich Klima und Umwelt sowie dem Fachbereich Mobilität und Verkehr verfasst. Die Stellungnahme folgt dem Aufbau und der Gliederung der synoptischen Darstellung des Änderungsentwurfes des LEP - NRW und nimmt, soweit möglich, auf konkrete Ziele und Grundsätze Bezug.

Der Schwerpunkt der Stellungnahme liegt einerseits auf Veränderungen gegenüber dem aktuellen Landesentwicklungsplan, die ausdrücklich unterstützt werden und andererseits auf Festlegungen des Entwurfes zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans, die aus Sicht der Stadt Aachen anpassungsbedürftig sind. Soweit es für das Verständnis der Stellungnahme hilfreich ist, wird die Intention des jeweiligen Ziels oder Grundsatzes einleitend kurz zusammengefasst. Ziele und Grundsätzen zu denen die Stadt Aachen eine neutrale Position vertritt, werden nicht kommentiert.

Zu Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum - Seiten 1-18

Das Ziel beschreibt die Notwendigkeit, das Land in Siedlungsräume und Freiräume zu unterteilen, um eine nachhaltige und umweltgerechte Raumnutzung zu gewährleisten. Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden erfolgt innerhalb der festgelegten Siedlungsräume. In bestimmten Freiräumen können jedoch Ausnahmen gemacht werden, um Bauflächen, Gemeinbedarfsflächen oder Flächen für Sport- und Spielanlagen zu schaffen, wenn diese direkt an Siedlungsräume angrenzen oder wenn es sich um angemessene Erweiterungen oder Nachfolgenutzungen von Betriebsstandorten handelt. Weitere Ausnahmen betreffen die Weiterentwicklung von Erholungs- und Tourismuseinrichtungen sowie die Nutzung erhaltenswerter Gebäude, die das Landschaftsbild prägen. Auch öffentliche Bauvorhaben im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes können in Freiräumen realisiert werden, solange die baulichen Nutzungen den Freiraumnutzungen untergeordnet sind.

Befürwortete Planungsaspekte

Die Stadt Aachen sieht die Herausforderungen und Chancen einer nachhaltigen Raumnutzung und die Bedeutung der Siedlungsentwicklung innerhalb festgelegter Räume. Die durch Ziel 2-3 geschaffene Flexibilität in bestimmten Freiräumen wird als besonders positiv angesehen, da sie notwendige Entwicklungen ermöglicht, ohne die Umwelt und bestehende Strukturen zu gefährden. Die Ausnahmen für Bauflächen, Gemeinbedarfsflächen und Sportanlagen tragen dazu bei, den Bedürfnissen der Gemeinden besser gerecht zu werden und die Infrastruktur sowie Freizeitmöglichkeiten zu fördern. Gleichzeitig wird die Bedeutung der Erhaltung von Kulturlandschaften und historischen Gebäuden gewürdigt, die für die regionale Identität und das kulturelle Erbe wichtig sind. Die Möglichkeit, Flächen auch außerhalb des festgelegten Siedlungsraums auszuweisen, zeigt ein durchdachtes Konzept, das die städtebauliche Planung und die Lebensqualität der Bürger*innen berücksichtigt. Besonders hervorzuheben ist die Berücksichtigung öffentlicher Bauvorhaben im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes, die in Freiräumen realisiert werden können. Insgesamt stellt dies einen wichtigen Schritt in Richtung einer ausgewogenen und nachhaltigen Raumentwicklung dar.

Durch seine Stellung in der Planungssystematik entfaltet der LEP - NRW für den Regionalplan und die kommunale Bauleitplanung eine hohe Bindungswirkung, da sich aus diesem Plan sowohl der Flächennutzungsplan, seine Änderungen sowie in Folge die Bebauungspläne entwickeln lassen. Eine enge Wechselwirkung ergibt sich insbesondere zu anstehenden Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes AACHEN*2030, beispielsweise im Rahmen des Brand- und Katastrophenschutzes mit der erforderlichen Neubauplanung „Feuerwache Siegel“.

Die Ausnahme im vierten Spiegelstrich ermöglicht der kommunalen Bauleitplanung, Erweiterungen über das nach § 35 Abs. 4 BauGB zulässige Maß hinaus vorzusehen. Diese sogenannten angemessenen Folgenutzungen sind sinnvoll für den Erhalt von Gebäuden und Anlagen und verursachen nur geringe zusätzliche Umweltauswirkungen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch die Neuerrichtung eines Nebengebäudes erfolgen, solange dies nicht zu einer Splittersiedlung führt und das Nebengebäude nicht zu Wohnzwecken dient. Die Regelung zielt darauf ab, den Verfall von Baudenkmälern und kulturell bedeutsamen Bauwerken zu verhindern und deren Gestaltwert zu erhalten.

Diese Regelung ist ein wichtiger Schritt zur Stärkung der kommunalen Bauleitplanung und zur Erhaltung wertvoller Baudenkmäler. Die Möglichkeit, Erweiterungen vorzunehmen, fördert nicht nur den Erhalt historischer Gebäude, sondern trägt auch zur nachhaltigen Entwicklung der Umgebung bei, indem sie Umweltauswirkungen minimiert. Die klare Abgrenzung, dass keine Splittersiedlungen entstehen dürfen, wahrt die städtebauliche Integrität. Insgesamt ist dies eine sehr positive Initiative, die sowohl den kulturellen Erhalt als auch die sinnvolle Nutzung von Räumen in den Fokus rückt.

Zu Ziel 2-4 Entwicklung der Ortsteile im Freiraum - Seiten 18 bis 24

In den im regionalplanerisch festgelegten Freiräumen können Ortsteile unter Berücksichtigung der Landschaftsentwicklung und des Erhalts landwirtschaftlicher Nutzflächen bedarfsgerecht und an die bestehende Siedlungsstruktur sowie

Infrastruktur angepasst entwickelt werden. Zudem ist eine Entwicklung zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich möglich, sofern ein ausreichendes und vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung gewährleistet ist.

Die Entwicklung muss an die bestehende Siedlungsstruktur und die Tragfähigkeit der Infrastruktur angepasst sein. Bedarfsgerechte Entwicklungen können durch die Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen, die Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung und die Sicherstellung einer ausreichenden sozialen und technischen Infrastruktur erfolgen. Kleinere Ortsteile können zu Allgemeinen Siedlungsbereichen entwickelt werden, wenn sie über ein hinreichendes Infrastrukturangebot verfügen oder dieses zukünftig sichergestellt wird. Die Entwicklung muss flächensparend und im Einklang mit den Erfordernissen der Landschaftsentwicklung und des Erhalts landwirtschaftlicher Nutzflächen erfolgen. Ein gesamtgemeindliches Konzept zur Analyse der Infrastruktur und der städtebaulichen Entwicklungspotenziale ist erforderlich, um die Voraussetzungen für die Siedlungsentwicklung nachzuweisen.

Befürwortete Planungsaspekte

Die Stadt Aachen begrüßt die Regelungen zu Ziel 2-4, da sie eine strukturierte und nachhaltige Siedlungsentwicklung in Ortsteilen fördern. Die klare Abgrenzung von Streu- und Splittersiedlungen trägt zur Vermeidung von Zersiedelung bei und unterstützt die Schaffung lebendiger, funktionierender Wohnorte. Die Berücksichtigung der vorhandenen Infrastruktur und die Notwendigkeit einer bedarfsgerechten Entwicklung zeigen ein verantwortungsvolles Vorgehen, das sowohl den Bedürfnissen der Bevölkerung als auch den ökologischen Anforderungen Rechnung trägt. Die Möglichkeit, kleinere Ortsteile zu Allgemeinen Siedlungsbereichen zu entwickeln, fördert die regionale Versorgung und kann zur Stärkung ländlicher Räume beitragen. Insgesamt bietet dieser Ansatz eine solide Grundlage für eine zukunftsorientierte und nachhaltige Raumentwicklung.

Zu Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung - Seiten 24 bis 37

Die Siedlungsentwicklung soll flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung sowie an den vorhandenen Infrastrukturen und naturräumlichen Potenzialen ausgerichtet werden. Die Regionalplanung definiert Allgemeine Siedlungsbereiche sowie Flächen für gewerbliche und industrielle Nutzungen. Wenn im Regionalplan bereits Siedlungsraum ausgewiesen ist, kann neuer Siedlungsraum geschaffen werden, sofern gleichzeitig gleichwertige Flächen als Freiraum ausgewiesen oder in Freiflächen umgewandelt werden. Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sollen zurück in den Freiraum überführt werden, solange sie nicht in verbindlichen Bauleitplänen umgesetzt sind. Neu entstehende Brachflächen dürfen nicht durch Rücknahmen anderer, für Siedlungszwecke vorgehaltene, Flächen ausgeglichen werden. Die flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung wird durch die Fortschreibung der Regionalpläne sichergestellt, um eine ausgeglichene Flächenbilanz zu erreichen.

Befürwortete Planungsaspekte

Die Stadt Aachen begrüßt die Regelungen zu Ziel 6.1-1, die Siedlungsstruktur so zu entwickeln, dass sie den Bedürfnissen der gegenwärtigen Bevölkerung gerecht wird, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen einzuschränken. Angesichts des demografischen Wandels, der einen Rückgang der Bevölkerung in der Region prognostiziert, wird der Fokus auf die Erhaltung und qualitative Entwicklung bestehender Siedlungsstrukturen gelegt, anstatt neue Flächen auszuweisen. Die Planung soll bedarfsgerecht erfolgen, was bedeutet, dass ausreichend Flächen für die Wohnraumbedürfnisse bereitgestellt werden müssen, während die Neuausweisung auf das Notwendige beschränkt bleibt. Die Bedarfsberechnung für Wohnbauflächen berücksichtigt Neubedarf, Ersatzbedarf und eine Fluktuationsreserve. Für Wirtschaftsflächen wird der Bedarf anhand von Monitoring-Daten ermittelt.

Die Berücksichtigung von sozialen, ökologischen und ökonomischen Aspekten bei der Siedlungsentwicklung tritt deutlich hervor und betont die Notwendigkeit, die Flächenreserven und den tatsächlichen Bedarf regelmäßig zu überprüfen. Zudem wird auf die Herausforderungen hingewiesen, die durch den demografischen Wandel und den Strukturwandel in der Wirtschaft entstehen, insbesondere in Bezug auf die Verfügbarkeit qualifizierter Arbeitskräfte.

Die detaillierte Analyse der Herausforderungen und Strategien zur Siedlungsentwicklung in Nordrhein-Westfalen verdeutlicht die Notwendigkeit einer nachhaltigen und bedarfsgerechten Planung, die sowohl gegenwärtige als auch zukünftige Bedürfnisse berücksichtigt. Die Berücksichtigung von sozialen und ökologischen Faktoren ist positiv hervorzuheben, da sie zu einer ganzheitlichen Entwicklung beiträgt.

Zu Grundsatz 6.1-2 Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5 Hektar-Grundsatz) – Seiten 37 bis 48

Im Grundsatz 6.1-2 wird die Notwendigkeit dargelegt, die zusätzliche Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke auf maximal 5 Hektar pro Tag zu reduzieren und eine vollständige Flächenkreislaufwirtschaft zu fördern. Dabei sollen die Flächen Ressourcen sparsam und vorausschauend genutzt werden, um bedarfsgerechte Entwicklungsperspektiven für Wohnraum und Wirtschaft sowie eine klimagerechte Siedlungsentwicklung zu gewährleisten.

Die Planung muss die flächensparende Entwicklung mit anderen Anforderungen an eine nachhaltige Stadtentwicklung, wie Klima- Resilienz und hohe Lebensqualität, in Einklang bringen. Eine differenzierte Betrachtung der verschiedenen Nutzungsarten ist notwendig, einschließlich Wohnbau, Wirtschaftsflächen, Freizeit- und Erholungsflächen sowie innerstädtischen Grünflächen. Flächen für erneuerbare Energien und naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen, die nicht im Siedlungsraum integriert sind, werden nicht als Flächeninanspruchnahme gezählt.

Die Regionalplanung soll spezifische Konzepte und Maßnahmen für die jeweilige Planungsregion entwickeln und in Zusammenarbeit mit den Kommunen umsetzen. Die Landesplanung wird die ermittelten Flächenbedarfe und die tatsächliche Inanspruchnahme evaluieren und gegebenenfalls weitere Maßnahmen zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme empfehlen.

Befürwortete Planungsaspekte

Die Stadt Aachen begrüßt die Regelungen zum Grundsatz 6.1-2. Die Betonung auf Nachhaltigkeit und die Berücksichtigung verschiedener Nutzungsarten sind positiv hervorzuheben, da sie eine ganzheitliche Planung fördern und die Notwendigkeit aufzeigt, flächensparende Ansätze mit anderen städtischen Anforderungen in Einklang zu bringen. Insgesamt ist die Herangehensweise zukunftsorientiert und trägt mit den Strategien zu einer flächensparenden und nachhaltigen Siedlungsentwicklung bei.

Anregungen | Ergänzungsbedarfe

Im Hinblick auf einen zunehmenden Verlust von Lebensräumen von wildlebenden Tieren, Pflanzen und Pilzen und allgemein der globalen Biodiversitätskrise ist der sparsame Umgang mit dem kappen Gut „Fläche“ zu unterstreichen. Hier sollten die Regelungen verstärkt restriktiv formuliert werden, da die in Anspruch genommenen Flächen im Regelfall nicht mehr wiederhergestellt werden können und dauerhaft dem Naturhaushalt entzogen werden.

Zu Grundsatz 6.1-8 Wiedernutzung von Brachflächen einschließlich Erläuterungen – Seiten 49 bis 52

Die Strategie des Flächenrecyclings beinhaltet Brachflächen neuen Nutzungen zuzuführen. Gewerblich oder industriell genutzte Brachflächen im oder angrenzend an den Siedlungsraum sollen weiterhin für diese Zwecke verwendet werden, während isolierte Flächen im Freiraum für Freiraumnutzungen vorgesehen sind. Für regional bedeutende Brachflächen soll frühzeitig ein Konzept zur Nachfolgenutzung entwickelt werden, wobei der Altlastenverdacht bei belasteten Flächen im Planungsprozess geklärt werden muss.

Die zahlreichen Brachflächen, die aus der Industriegeschichte und ehemaligen militärischen Nutzungen resultieren, sollen saniert und wiederverwendet werden, um unbebaute Freiflächen zu schonen. Die Nachfolgenutzung orientiert sich an den umgebenden Raumnutzungen. Brachflächen im Siedlungsraum sollten in der Regel für siedlungsräumliche Nutzungen herangezogen werden, wobei in den letzten Jahren viele zuvor gewerblich genutzte Flächen für Wohngebiete verwendet wurden. Zukünftig sollen diese Flächen vorrangig für gewerbliche und industrielle Zwecke gesichert werden, um eine sinnvolle Nutzungsmischung von Wohnen und Arbeiten zu fördern. Zudem sollte geprüft werden, ob Teile dieser Flächen für kleinere Handwerksbetriebe oder urbane Produktionen genutzt werden können, ohne die Möglichkeit auszuschließen, dass sie auch für Klimaanpassungsmaßnahmen verwendet werden.

Befürwortete Planungsaspekte

Die Stadt Aachen begrüßt die Regelungen zum Grundsatz 6.1-8. Die Betonung auf der Wiederverwendung von Brachflächen und der wirtschaftlichen Vertretbarkeit der Sanierung ist positiv, da sie sowohl ökologische als auch ökonomische Aspekte berücksichtigt. Die Berücksichtigung der umgebenden Raumnutzungen und die Notwendigkeit, Altlasten frühzeitig zu klären, trägt zur nachhaltigen Entwicklung bei, indem sie die Nutzung von Flächen optimiert und gleichzeitig den Bedarf an Wohnraum und gewerblichen Flächen berücksichtigt.

Zu Grundsatz 6.1-10 Spielräume für die Bauleitplanung einschließlich Erläuterungen - Seiten 52 bis 55

Die Regionalplanung soll geeignete Instrumente zur flexiblen Flächeninanspruchnahme durch die Bauleitplanung prüfen, um Gemeinden bei Herausforderungen wie wechselnden Flächenverfügbarkeiten, geänderten Eigentümerinteressen und unvorhersehbaren rechtlichen Restriktionen zu unterstützen.

Ein Ansatz ist die zeichnerische Festlegung des Siedlungsraums im Regionalplan über den ermittelten Flächenbedarf hinaus, um eine bedarfsgerechte Nutzung zu gewährleisten (sogenannte „Flex-Modelle“). Zudem können potenzielle Siedlungsflächen als „Sondierungsbereiche“ gesichert werden, bis ein Bedarf besteht. Die Planung soll flexibel an die regionalen Gegebenheiten angepasst werden, wobei sowohl gesamtregionale als auch teilregionale Lösungen in Betracht gezogen werden können.

Wichtig ist, dass die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und die im Freiraum gelegenen Ortsteile sichergestellt bleibt, um Splittersiedlungen und bandartige Entwicklungen zu vermeiden. Die eingesetzten Instrumente sollen regelmäßig evaluiert werden, um ihre Wirksamkeit zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Befürwortete Planungsaspekte

Die Stadt Aachen begrüßt die Regelungen zum Grundsatz 6.1-10. Die Betonung auf flexibler Flächeninanspruchnahme und die Entwicklung von Instrumenten zur Unterstützung der Gemeinden sind positiv, da sie auf die dynamischen Anforderungen des Flächenmarktes reagieren. Die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten und die Notwendigkeit, die Siedlungsentwicklung zu konzentrieren, zeigen ein verantwortungsvolles und nachhaltiges Planungsverständnis. Insgesamt ist die Herangehensweise zukunftsorientiert und trägt zur nachhaltigen Entwicklung bei, indem sie die Nutzung von Flächen optimiert und gleichzeitig den Bedarf an Wohn- und Gewerbeflächen berücksichtigt. Mit Blick auf die besondere Gewerbeflächenknappheit in Aachen ist die vorrangige Sicherung bisher gewerblich genutzter Flächen auch für künftige gewerbliche und industrielle Zwecke zu begrüßen.

Zu Ziel 7.2-3 Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur - Seiten 79 bis 89

Ein regionalplanerisch festgelegter Bereich für den Schutz der Natur kann ausnahmsweise für raumbedeutsame Planungen, wie Verkehrs- und Versorgungsstrassen, in Anspruch genommen werden, wenn diese im überragenden öffentlichen Interesse liegen und keine alternativen, rechtlich zulässigen Trassen außerhalb des Schutzgebiets identifiziert werden können. Die Regelungen zur Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Schutzbereichen bleiben unberührt.

Hinweis

Hinsichtlich der Gebiete für den Schutz der Natur wird auf die Neuaufstellung des Landschaftsplans der Stadt Aachen hingewiesen, der im Entwurf etwa eine Vervierfachung der Naturschutzgebietsflächen vorsieht.

Zu Ziel 7.4-6 Überschwemmungsbereiche – Seiten 113 bis 114 und zu Grundsatz 7.4-8 Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren - Seiten 115 bis 116

Hochwasser sind natürliche Wasserstands-Schwankungen in Fließgewässern, die durch hohe Niederschläge und verschiedene Wetterbedingungen verursacht werden. Wenn bauliche Aktivitäten der Menschen und seine Nutzungen dicht an Gewässer heranrücken, können bei Hochwasser Schäden entstehen. Der vorbeugende Hochwasserschutz ist eine gemeinsame Aufgabe von Wasserwirtschaft und Raumordnung, wobei die Sicherung von Auen und Rückhalteflächen eine zentrale Rolle spielt. Angesichts der steigenden Hochwasserrisiken durch den Klimawandel hat die Bundesregierung einen länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz erstellt, der Ziele und Grundsätze für die Raumordnung der Länder festlegt. Dieser Plan ergänzt das Wasserhaushaltsgesetz und berücksichtigt die EU-Richtlinie über das Management von Hochwasserrisiken. In Risikogebieten sollen bereits in der Regionalplanung Vorsorgeüberlegungen angestellt werden, und bei der Bauleitplanung sind wasserwirtschaftliche Faktoren wie Einstautiefen und Fließgeschwindigkeiten zu berücksichtigen. Ziel ist es, die negativen Auswirkungen von Hochwasser auf Menschen, Umwelt und Infrastruktur zu minimieren.

Befürwortete Planungsaspekte

Die Stadt Aachen begrüßt die Regelungen zu Ziel Nr. 7.4-6 und zu Grundsatz 7.4-8 ausdrücklich. Die dort genannten Vorsorgeerwägungen werden künftig bereits auf der Ebene der Regionalplanung auch für die Risikogebiete außerhalb der Überschwemmungsgebiete gemäß § 78b WHG berücksichtigt.

Zu Grundsatz 8.1-1 Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung - Seiten 122 bis 125 und zu Ziel 8.1-11 Öffentlicher Verkehr - Seiten 125 bis 126

Siedlungsräumliche und verkehrsinfrastrukturelle Planungen sollen koordiniert werden, wobei Gemeinden in zentralen Siedlungsbereichen den ÖPNV und umweltfreundliche Verkehrsmittel priorisieren sollen. Die Planung der Verkehrsinfrastruktur basiert auf den in den Regionalplänen festgelegten Siedlungsräumen. Stillgelegte, raumbedeutsame Schienenverbindungen werden als zukünftige Optionstrassen benötigt, da eine Neuplanung aufgrund der hohen Siedlungsdichte schwierig und kostspielig ist. Diese Verbindungen, die in den Bedarfsplänen zur Reaktivierung aufgeführt sind, sollen gesichert werden, um auch anderen Infrastrukturen eine Nutzung zu ermöglichen. Zudem sollen Radschnellverbindungen, die im Bedarfsplan des Landes Nordrhein-Westfalen aufgeführt sind, auf stillgelegten Schienentrassen realisiert werden, um die regionale Mobilität zu fördern. Die Planung soll sicherstellen, dass diese Trassen von anderen Nutzungen freigehalten werden.

Befürwortete Planungsaspekte

Die Stadt Aachen begrüßt grundsätzlich die in der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans vorgeschlagenen Anpassungen und Ergänzungen. Es ist und wird unerlässlich sein, siedlungsräumliche und verkehrsinfrastrukturelle Planungen stärker aufeinander abzustimmen. Dies ist nicht nur im Sinne einer ressourcenschonenden und effizienten Planung und Umsetzung, sondern wird auch der gegenseitigen Abhängigkeit der Themen gerecht.

Anregungen | Ergänzungsbedarfe

Ziel sollte es sein, bei der Umgestaltung aber auch der Schaffung von Siedlungs- und Verkehrsraum, einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme und auch einer zusätzlichen Verkehrsbelastung möglichst entgegenzuwirken. Gleichzeitig ergibt sich an dieser Stelle die Möglichkeit und auch die Pflicht, Mobilität insbesondere in den zentralörtlich bedeutsamen Siedlungsräumen, die sich oft durch eine hohe Verkehrsdichte auszeichnen, neu auszurichten.

Für die Stadt Aachen kann dies die Basis für den Ausbau ihres Angebotes der Verkehrsmittel des Umweltverbundes sein und das bestehende Vorhaben stützen, zukünftig schon in frühen Phasen der Planung Flächen für diese Angebote vorzuhalten. Es gilt dabei alle Verkehrsmittel zu berücksichtigen und eine möglichst multimodale und auch intermodale Mobilität mit einer Vielzahl an Verknüpfungen anzustreben. Vor allem der Förderung des ÖPNV und auch des Radverkehrs, sowie der dazugehörigen Infrastruktur kommt allerdings eine besondere Bedeutung zu.

Grundsatz 8.1-13 Landesweites Radvorrangnetz und Radschnellverbindungen - Seiten 126 bis 127

Die Regional- und Bauleitplanung soll die Trassen für Radschnellverbindungen und das landesweite Radvorrangnetz in Nordrhein-Westfalen von entgegenstehenden Nutzungen freihalten. Die Landesregierung erstellt einen Bedarfsplan für Radschnellverbindungen und ein Radvorrangnetz, um direkte und bedarfsgerecht ausgebaute Radverkehrsanlagen zwischen zentralen Orten zu ermöglichen. Diese Verbindungen sollen zur Verkehrswende beitragen und das Fahrrad als Alltagsverkehrsmittel fördern. Im Jahr 2024 wurde ein Initialvorschlag für das Radvorrangnetz zur Abstimmung an die kommunale Ebene übermittelt. Land und Kommunen sind aufgefordert diese Ziele in ihren Planungen zu berücksichtigen. Bauflächendarstellungen sind damit i. d. R. nicht ausgeschlossen, sofern sie die Durchgängigkeit der Trassen sichern bzw. zumindest nicht beeinträchtigen.

Befürwortete Planungsaspekte

Die Stadt Aachen arbeitet bereits zum jetzigen Zeitpunkt daran ein Netz aus attraktiven Radwegeverbindungen zu schaffen. Dabei wird im Sinne des im Landesentwicklungsplans formulierten Ziels geplant, an ein hierarchisches Radverkehrsnetz anzuknüpfen, das eine überregionale Verbindungsfunktion und einheitlich hohe Qualitätsstandards hat, sich durch direkte Führung und einen bedarfsgerechten Charakter auszeichnet. Hierfür steht die Stadt Aachen sowohl mit der StädteRegion Aachen als auch mit überregionalen Partnern im Austausch. Aus diesem Austausch geht ein abgestimmtes Netz hervor, welches auch schon Korridore beziehungsweise teils sogar konkrete Planungen oder umgesetzte Teilabschnitte von Radschnellverbindungen oder Radvorrangrouten enthält. Diesen Prozessfortschritt hat die Stadt Aachen im vergangenen Jahr dem Land NRW in den Beteiligungsphasen mitgeteilt und trägt somit aktiv zur Entstehung des angestrebten Radverkehrsnetzes bei. Die Nutzung stillgelegter Schienentrassen als mögliche Radwegeverbindungen erscheint in vielerlei Hinsicht attraktiv und ist grundsätzlich begrüßenswert. Ebenso wie der Schienenverkehr benötigen Radschnellverbindungen eine möglichst linienförmige Infrastruktur, welche auf ehemaligen Trassen gegeben ist. Im Vergleich zur Neuplanung von Trassen können Zeit, Kosten und auch Restriktionen für sonstige Ansprüche und Belange erheblich vermindert werden. Gleichzeitig kann eine Radwegeverbindung schneller eine Verbindungsfunktion übernehmen, als es mit der Reaktivierung einer Bahnverbindung möglich wäre und diese auch dauerhaft aufrechterhalten.

Zu Ziel 10.2-14 Freiflächen-Solarenergie im Freiraum - Seiten 146 bis 151

Solarenergieanlagen dürfen im Freiraum errichtet werden, es sei denn, sie befinden sich in regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen oder Naturschutzgebieten, vorausgesetzt, der Standort entspricht den Schutz- und Nutzfunktionen des Regionalplans. Der Ausbau der erneuerbaren Energien hat dabei oberste Priorität. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Freiflächen-Solarenergieanlagen ist nicht mehr möglich, sobald der Grenzwert für den Zubau an solchen Anlagen in Nordrhein-Westfalen überschritten wird. Dieser Grenzwert beträgt bis zum 31.12.2030 7,1 Gigawatt und ab dem 01.01.2031 15,7 Gigawatt. Eine Ausnahme besteht, wenn festgestellt wird, dass der Zubau bis zum 31.12.2030 nicht erreicht wird, wodurch die Nutzung landwirtschaftlicher Kernräume und ähnlicher Flächen für Freiflächen-Solarenergieanlagen wieder möglich wird.

Befürwortete Planungsaspekte

Die Stadt Aachen begrüßt die Regelungen in Ziel 10.2-14. Die Regelung zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für klassische Freiflächen-Solarenergieanlagen ist ein wichtiger Schritt in Richtung nachhaltiger Flächennutzung.

Das LANUK ist für das Monitoring zuständig, wobei die Kreise und kreisfreien Städte jährlich den Ausbaustand melden. Die Empfehlung, eigene Konzepte für den Klimaschutz und den Ausbau erneuerbarer Energien zu entwickeln, fördert die Eigenverantwortung der Kommunen. Aachen hat bereits erste Vorarbeiten zur Potenzialerhebung für Freiflächen-Solarenergie im Wärmeplan durchgeführt. Diese Erkenntnisse können in die Bauleitplanung integriert werden, sobald der Wärmeplan vom Rat beschlossen ist. Er kann dann als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB in die weitere Planung einfließen. Zudem bieten interkommunale Ansätze die Möglichkeit, Synergien zu nutzen und gemeinsam an einer nachhaltigen Entwicklung zu arbeiten. Insgesamt zeigt diese Regelung ein starkes Engagement für den Schutz landwirtschaftlicher Flächen und die Förderung erneuerbarer Energien, was sowohl ökologisch als auch ökonomisch von großer Bedeutung ist.

Anregungen | Ergänzungsbedarfe

Hinsichtlich der Freiflächen-Photovoltaik wäre es zu begrüßen Freiflächen weiterhin zu erhalten. Die vorhandenen Potenziale auf bereits in Anspruch genommenen Flächen wie z.B. großflächige Hallendächer o. Ä. sollten genutzt werden. Dabei ist das Flächenmonitoring als ein wichtiges Steuerungsinstrument zu sehen. Es sollten für die Freiflächen-Photovoltaik schwerpunktmäßig die in § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB genannten privilegierten Flächen, d.h. Flächen längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern genutzt werden, bevor andere Freiräume beansprucht werden.